

Anlagerichtlinien

Lebenswerk Zukunft
CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-
Stuttgart

1. Allgemeines

Im Bewusstsein der Verantwortung für den Erhalt und die ertragbringende Anlage des Stiftungsvermögens (einschließlich der treuhänderisch verwalteten Stiftungen und Stiftungsfonds) beschließt der Stiftungsrat der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf Vorschlag des Vorstandes nachfolgende Richtlinien.

Bei der Anlage des Stiftungsvermögens sind die in der Satzung der CaritasStiftung genannten Grundsätze § 4 Stiftungsvermögen zu beachten. Ethische und nachhaltige Kriterien sind bei der Auswahl der Anlagen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Darüber hinaus orientiert sich die Vermögensanlage an den Grundsätzen aus dem Leitbild des Diözesancaritasverbandes, d.h. das Handeln daran auszurichten, für die Würde eines jeden Menschen und seine Rechte einzutreten, die Selbstständigkeit Einzelner sowie von Gruppen wie auch das solidarische Handeln und Verhalten im Sinne des Gemeinwohls zu unterstützen. Der Berücksichtigung ökologischer und ethischer Aspekte und dem biblischen Auftrag zur Wahrung der Schöpfung wird eine wichtige Rolle beigemessen.

Dem Prinzip all unser Handeln daran auszurichten, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen (Abs. 2 Satz 3 der Präambel des Deutschen Caritasverbandes) fühlt sich die CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verpflichtet.

2. Ziele der Vermögensanlage

Für das Vermögensmanagement der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gelten die nachfolgenden Ziele:

- Erhalt des Stiftungsvermögens
- Erwirtschaftung regelmäßiger Erträge

3. Formen der Finanzanlage

3.1 Kirchlicher Hilfsfonds

Einlagen dürfen beim Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart angelegt werden.

3.2 Einlagen

Einlagen dürfen bei allen inländischen Kreditinstituten, bei Kreditinstituten der Mitgliedsstaaten der EU, Schweiz, Skandinavien, USA und Kanada in Euro angelegt werden, sofern diese Kreditinstitute durch ein Einlagensicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft oder vergleichbarer Einrichtungen gesichert sind.

3.3 Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere können zu den nachfolgenden Rahmenbedingungen von verschiedenen Schuldner erworben werden. Der Zeitpunkt der End- und Zinsfälligkeit sowie der Zinshöhe müssen klar definiert sein.

3.3.1 Schuldner im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Festverzinsliche Wertpapiere dürfen erworben werden, sofern es sich handelt um

- Wertpapiere von staatlichen Gebietskörperschaften und deren Sonderinstituten
- Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen und Namenspapiere von Kreditinstituten
- Unternehmensanleihen und Industrieobligationen.

Die Wertpapiere müssen auf Euro ausgeschrieben und müssen im Investmentgrade geratet sein (z.B. Mindest-Rating bei Standard&Poor`s von BBB- oder bei Moody`s Baa3).

3.3.2 Schuldner außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Festverzinsliche Wertpapiere dürfen von Schuldnern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben werden, sofern es sich handelt um

- Wertpapiere von öffentlich-rechtlichen Schuldnern aus den EU-Mitgliedsstaaten, der Schweiz, Skandinavien, USA, Kanada und Australien/Neuseeland
- Wertpapiere von sonstigen Schuldnern, deren Schuldverschreibungen durch eine unter Ziffer 3.3.1 genannte Institution mit Sitz im Inland oder einem EU-Mitgliedsland garantiert sind
- Wertpapiere von sonstigen Schuldnern, bei denen eine pfandbriefähnliche Besicherung gegeben ist („covered bonds“)
- Unternehmensanleihen und Industrieobligationen

Die Wertpapiere sollen grundsätzlich auf Euro ausgeschrieben sein und müssen im Investmentgrade geratet sein (analog 3.3.1). Fremdwährungen der vorgenannten Länder sind zulässig.

3.4 Aktien (Standardwerte), Wertpapier-Sondervermögen (Renten-, Aktien-, Spezial- und Publikumsfonds), Wandelschuldverschreibungen, Zertifikate und Optionsscheine

In diesen Anlageformen soll aufgrund des höheren Risikos grundsätzlich über externe Vermögensverwaltungen (insbesondere bei Banken) investiert werden.

3.5 Sonstige Anlagen

3.5.1 Offene Immobilienfonds

In den Immobilienfonds dürfen nur inländische Immobilien (BRD) oder Immobilien von angrenzenden Ländern enthalten sein, es sei denn innerhalb einer externen Vermögensverwaltung sind andere ausländische Immobilien in geringem Umfang beinhaltet.

3.5.2 Genussscheine / Genussrechte; Schuldscheindarlehen (auch nachrangig)

In dieser Anlageform ist die Bonität des Schuldners von besonderer Bedeutung. Das Rating muss innerhalb Investmentgrade bei mind. A- (Standard&Poor`s) bzw. A3 (Moody`s) liegen. Ist ein Unternehmen nicht in dieser Weise geratet, muss eine vergleichbare Bonität belegt sein.

Die Anlagen Ziffer 3.4 sowie 3.5.1 und 3.5.2 dürfen insgesamt 25 v.H., davon Genussscheine / Genussrechte 5 v.H., der gesamten Finanzanlagen nicht übersteigen.

Darüber hinaus gilt für die vorgenannten Anlageformen Ziffer 3.3 – 3.5: Maximal 10 v.H. der gesamten Finanzanlagen dürfen von einem Schuldner stammen.

3.6 Immobilien

Die CaritasStiftung kann Immobilien zur Vermietung wie auch zur Eigennutzung erwerben, wenn dies nach sorgfältiger Analyse und unabhängiger Begutachtung eine nachhaltige und wirtschaftlich sinnvolle Investition darstellt. Eine quotale Begrenzung in dieser Investitionsform (kein Geldvermögen) ist nicht sinnvoll. Beim Erwerb von Immobilien ist grundsätzlich im Vorfeld der Stiftungsrat zu informieren und beratend in diese Investitionsentscheidung einzubeziehen.

Dieses Verfahren ist auch bei einer Zustiftung in Immobilien anzuwenden.

4. Verantwortlichkeiten – Anlageentscheidungen

Für die Verwaltung der Vermögensanlage ist grundsätzlich der Vorstand der CaritasStiftung verantwortlich. Konkrete Anlageentscheidungen sind unter Berücksichtigung dieser Anlagerichtlinien gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern zu treffen.

Anlageentscheidungen können auf der Basis dieser Richtlinien an einen externen Vermögensverwalter delegiert werden.

Soll von diesen Anlagerichtlinien abgewichen werden, ist die Genehmigung durch den Stiftungsrat erforderlich.

5. Controlling und Berichterstattung

Der Vorstand prüft mind. vierteljährlich die Wertentwicklung des Stiftungsvermögens und prüft bzw. vollzieht bei gegebenem Anlass eine Anlageumschichtung.

Sollte sich ein Rating verschlechtern und aus dem festgelegten Investmentgrade herausfallen oder die in Ziffer 3.5 genannten Maximalquoten überschritten werden, ist der Stiftungsrat zeitnah zu informieren. Das weitere Vorgehen ist zu beraten und entsprechend durch den Vorstand umzusetzen.

Der Vorstand informiert den Stiftungsrat mindestens zwei Mal jährlich über den Stand der Vermögensanlagen.

6. In Kraft treten

Die Anlagerichtlinien wurden auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat in der Sitzung vom 20. Mai 2015 beschlossen und ersetzen die Anlagegrundsätze vom 28.02.2006.

Sie gelten ab dem Zeitpunkt dieses Beschlusses zunächst bis 31.12.2017.

Stuttgart, den 20. Mai 2015